Bekanntmachung

Betr.: 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, Tüddern, "Am Höfgen"

Die Gemeindevertretung Selfkant hat durch nachfolgend aufgeführte Beschlüsse gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) den Bebauungsplan Nr. 4, Tüddern "Am Höfgen" geändert:

Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. Juni 1982

Änderung der Darstellung aufgrund einer Neuparzellierung im Bereich der "Weimarer Straße".

Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. November 1982

Änderung der überbaubaren Flächen entlang der K 1 bis auf 2o m vom Fahrbahnrand.

Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. Juni 1983

Änderung der textlichen Festsetzungen:
"Wegfall des Drempels bei zweigeschossiger Bebauung".

Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. Juni 1983

Darstellung eines Fußweges von der Weimarer Straße zur L 228. Verlegung des Kinderspielplatzes von der früheren Parzelle 158 (jetzt: Nr. 593, 594, 596) auf die Parzellen 526 und 528.

Darstellung der geplanten "Erfurter Straße" von der Berliner Straße zur Geilenkirchener Straße zwischen den Parzellen 16o und 59o.

Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. Februar 1984

Änderung der Darstellung der "Erfurter Straße" in einen Rad- und Fußweg (4 m Breite).

Die vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden und zwar von montags bis donnerstags von 8.oo Uhr bis 12.3o Uhr und von 14.oo Uhr bis 17.oo Uhr und freitags von 8.oo Uhr bis 12.3o Uhr bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Tüddern "Am Höfgen" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 4o und 42 - 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletztung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3. Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Neufassung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. Oktober 1984

Der Bürgermeister
(Otten)